



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 9

Jahrgang 2023

03. Juli 2023

INHALT

Tag		Seite
07.02.2023 / 16.05.2023	Änderung der Ordnung für die wissenschaftlichen Forschungsfelder an der Technischen Universität Clausthal (1.30.04)	243
25.04.2023	Änderung der Ordnung des Instituts für Elektrische Informationstechnik der Technischen Universität Clausthal (1.33.11)	245
06.06.2023	Änderung der Dienstanweisung für die Universitätskasse der Technischen Universität Clausthal (2.30.51)	246
06.06.2023	Änderung der Dienstanweisung für Nebenkassen der Technischen Universität Clausthal (2.30.52)	247
11.04.2023	Änderung der Richtlinie für den Forschungspool (4.10.30)	248

Herausgeberin:
Die Präsidentin (m.d.W.d.G.b.) der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.30.04 Änderung der Ordnung für die wissenschaftlichen
Forschungsfelder an der Technischen Universität Clausthal
vom 7. Februar 2023 und 16. Mai 2023**

Beschlüsse des Senats vom 7. Februar 2023 und 16. Mai 2023

Artikel I

Die Ordnung für die wissenschaftlichen Forschungsfelder an der Technischen Universität Clausthal (Mitt. TUC 2021, Seite 559) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 der Präambel erhält folgende Fassung:
„3. Nachhaltige Materialien und Prozesse“
2. In § 1 Absatz 1 Nr. i wird nach dem Wort „Technologietransfer“ „, Transformation“ eingesetzt.
3. § 3 Mitglieder wird wie folgt geändert:
 - a.) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Angehörige“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - b.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Jede zu einer Gruppe unter Absatz 1 gehörende Person hat das Recht, Mitglied in einem oder mehreren Forschungsfeldern an der TU Clausthal zu sein.“
4. § 6 Lenkungskreis wird wie folgt geändert:
 - a.) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa.) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „der TU Clausthal“ eingefügt.
 - ab.) In Absatz Es werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
„Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder im Lenkungskreis können die verbliebenen Mitglieder des Lenkungskreises kommissarische Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Mitglieder des Forschungsfeldes gem. § 3 (1) benennen. Die kommissarische Amtszeit endet mit Neuwahlen im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung.“
 - ac.) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8.
 - b.) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Lenkungskreis jedes Forschungsfeldes entsendet aus seinen Reihen mindestens je ein Mitglied nach § 3 (1) Nummer 1 in die Vorstände derjenigen Forschungszentren, deren Aktivitäten das Forschungsfeld betreffen.“

Abschnitt II

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.

<p>1.33.11 Änderung der Ordnung des Instituts für Elektrische Informationstechnik der Technischen Universität Clausthal 25. April 2023</p>
--

Die Ordnung des Instituts für Elektrische Informationstechnik der Technischen Universität Clausthal vom 2. Mai 2005 (Mitt. TUC 2005, Seite 100) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

1) Es wird folgender § 7 neu eingefügt:

**„§ 7
Verwendung der Betriebsmittel**

Die Betriebsmittel werden dazu verwendet, den Betrieb der zentralen Einrichtungen des Instituts gewährleisten zu können. Diese Einrichtungen umfassen das Sekretariat und die Werkstätten. Außerdem werden laufende zentrale Kosten z.B. für IT-Infrastruktur, Zeitschriftenzugänge und Software aus diesen Mitteln getragen, soweit es von zentraler Bedeutung für das Institut ist.

Die verbleibenden Mittel werden in gleichen Teilen zwischen den Professuren des Instituts aufgeteilt und stellen den reibungslosen Betrieb der Forschung und Lehre sicher. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind aufgefordert, die leistungsbezogene Mittelzuteilung im Auge zu behalten. Bei einem zu großen Ungleichgewicht bei den Anteilen zur leistungsbezogenen Mittelzuteilung kann in der Direktoriumssitzung auch eine andere Aufteilung beschlossen werden.“

2) Der bisherige § 7 wird zum neuen § 8. Der bisherige § 8 wird zum neuen § 9.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität in Kraft.

**2.30.51 Änderung der Dienstanweisung für die
Universitätskasse der Technischen Universität Clausthal
vom 06. Juni 2023**

1. Die Dienstanweisung für die Universitätskasse der Technischen Universität Clausthal vom 8. Juni 2007 (Mitt. TUC 2007, Seite 199) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 2 werden die Worte „Die Beauftragte“ durch die Worte „Die oder der Beauftragte“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 4 Absatz 3 werden nach dem Wort „Auszahlungen“ die Worte „und Scheckauszahlungen“ eingefügt.
 - 1.3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In Absatz 1 wird der Betrag „200 €“ durch den Betrag „300 €“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Absatz 2 werden die Worte „der Hochschule bei der Sparkasse Goslar/Harz“ durch die Worte „des Landesbetriebs bei der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine“ ersetzt.
 - 1.4 In Nummer 6 Abs. 1 wird die Angabe „VV Nr. 4 zu § 70 ff. LHO“ durch die Angabe „VV Nr. 5 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO“ ersetzt.
 - 1.5 In Nummer 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4 der Anlage 6 zu Nr. 9.2 der VV zu §§ 70 ff. LHO“ durch die Angabe „Nummer 4 der Anlage 2 zu Nummer 6.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80“ ersetzt.

2. In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**2.30.52 Änderung der Dienstanweisung für Nebenkassen
der Technischen Universität Clausthal
vom 06. Juni 2023**

1. Die Dienstanweisung für Nebenkassen der Technischen Universität Clausthal vom 18. August 2009 (Mitt. TUC 2009, Seite 220) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 4 Abs. 5 werden die Worte „bzw. an die“ durch die Worte „und/oder“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 6 wird die Angabe „Nr. 3 der Anlage 1 zu Nr. 2.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO“ durch die Angabe „Nummer 3 der Anlage 1 zu Nummer 3.1 der VV zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO“ ersetzt.
 - 1.3 In Nummer 7 werden die Worte „Goslar/Harz“ durch die Worte „Hildesheim Goslar Peine“ ersetzt.
 - 1.4 In Nummer 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gelten Nrn. 6 und 7 der Anlage 5 zu Nr. 8“ durch die Worte „gilt Nummer 4 der Anlage 2 zu Nummer 6.1“ ersetzt.

2. In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

4.10.30 Änderung der Richtlinie für den Forschungspool Vom 11. April 2023

Beschluss des Präsidiums vom 11. April 2023.

Artikel I

Die Richtlinie für den Forschungspool, (Mitt. TUC 2021, Seite 636) wird wie folgt geändert:

1. „2. Verwendung“ wird wie folgt geändert:
 - a.) es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Diese strategische Bedeutung der beantragten Maßnahmen in den Förderlinien (C) und (E), ist durch die Sprecher:innen mindestens eines Forschungsfeldes in schriftlicher Stellungnahme darzulegen. Die Förderlinien sind:“
 - b) (E) erhält folgende Fassung:
„(E) Unterstützung sonstiger forschung-, transfer- oder transformationsbezogener Aufgaben der Hochschule in besonders begründeten Fällen.“

2. „3. Förderfähige Ausgaben“ wird wie folgt geändert:
 - a.) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Förderfähig für Maßnahmen nach den Förderlinien 2. (A-C) und 2. (E) sind die nachgewiesenen Ausgaben, soweit sie nicht anderweitig finanziert werden können. Die Ausführungsbestimmungen im jeweiligen Anhang bleiben unberührt.“
 - b.) Absatz 2 wird folgender letzter Satz angefügt:
„Die Mittelbewirtschaftung unterliegt den geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen sowie intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen (insb. Bewirtschaftungs- und Vergaberichtlinien).“

3. „4. Antrag- und Entscheidungsverfahren“ erhält folgender Fassung:

„4. Antrags- und Entscheidungsverfahren
 - (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule, die selbständig in der Forschung tätig sind, sowie zur Betreuung von Promotionen berechnigte Nachwuchswissenschaftler:innen.

Im Rahmen der Förderlinie 2. (B) können Anträge von Nachwuchswissenschaftler:innen (Postdocs, auch von außerhalb der TU Clausthal) gestellt werden. Es muss jedoch bei allen Antragsteller:innen (intern oder extern) sichergestellt werden, dass sie während der Laufzeit des Projekts Mitglied der TU Clausthal sind.
 - (2) Anträge müssen eine Beschreibung der Maßnahme enthalten, insbesondere zur Ausgangssituation, zu den vorgesehenen Schritten und einem konkreten Ziel. Ebenso sind der Zeitplan und das Finanzierungskonzept

darzulegen. Für die Antragstellung in den Förderlinien 2. (C) bis (E) werden einheitliche Formulareⁱ vorgegeben.

(3) Anträge der Förderlinie 2. (C) und (E) müssen von einer schriftlichen Stellungnahme der Sprecher:innen mindestens eines Forschungsfeldes unterstützt werden.

(4) Anträge für Maßnahmen nach Ziffer 2. (A), (C) und (E) werden bei der Geschäftsführung des House of Research eingereicht, vom House of Research mit einem Votum versehen und an das Präsidium weitergeleitet. Die Einreichungsverfahren für Maßnahmen nach Ziffer 2. (B) und (D) werden im entsprechenden Anhang dargelegt.

(5) Das Präsidium entscheidet über die Förderung oder Ablehnung auf Empfehlung des House of Research.

(6) Von den Mitgliedern des House of Research wird ein besonderes Maß an Sensibilität erwartet. Dieses drückt sich im Normalfall durch Verzicht auf das eigene Stimmrecht in der sie selbst betreffenden Sache aus. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Befangenheit. In beiden Fällen hat das entsprechende Mitglied den Raum zu verlassen.“

4. „5. Bewilligung und Abrechnung von Projekten“ wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 1 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

b.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwendung der Mittel ist von den Antragsteller:innen für die Durchführung der Maßnahme der Geschäftsführung des House of Research spätestens drei Monate (bei Förderlinie (B) spätestens sechs Monate) nach Beendigung der Maßnahme durch Vorlage einer finanziellen Abrechnung sowie eines Sachberichts, der Aussagen über den erzielten Erfolg enthält, nachzuweisen.

Nicht bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem Forschungspool wieder zuzuführen.“

5. „6. Dokumentation der beantragten Maßnahmen“ erhält folgende Fassung:

„6. Dokumentation der beantragten Maßnahmen

Das für Forschung zuständige Präsidiumsmitglied berichtet einmal jährlich im House of Research und Senat über alle bewilligten Maßnahmen.“

6. Anhang 1 zur Richtlinie für den Forschungspool wird wie folgt geändert:

a.) Unter „Rahmenbedingungen“ erhalten die Termine folgende Fassung:
Ausschreibungstermin: 01.07.2024

Einreichungstermin: 01.01.2025

Förderbeginn: 01.07.2025

b.) In Satz 1 wird das Wort „sämtliche“ durch das Wort „alle“ ersetzt und die Worte „und Angehörigen“ gestrichen.

c.) Unter „Antragsunterlagen“ erhält die Aufzählung folgende Fassung:

- ein Kickoff-Meeting mit Einbindung des für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglieds,
- qualitätssichernde Maßnahmen und Begleitung des Prozesses durch externe Gutachter,
- eine Vorstellung und Diskussion des Projektstandes und des Fahrplans zur DFG- Antragstellung im House of Research mindestens sechs Monate vor der Einreichung der Skizze bzw. des Antrags.“

7. Anhang 2 zur Richtlinie für den Forschungspool erhält folgender Fassung:

„Anhang 2 zur Richtlinie für den Forschungspool
(Ausführungsbestimmungen)

Förderlinie 2 (B)

Finanzierung für Nachwuchswissenschaftler:innen zur Entwicklung wissenschaftlicher Eigenständigkeit im Hinblick auf eine Drittmittelantragstellung

Zielsetzung

Mit dieser Förderlinie möchten das House of Research und die Hochschulleitung Nachwuchswissenschaftler:innen die Möglichkeit geben, ein eigenes Forschungsprofil zu entwickeln und die Grundlage für einen erfolgreichen Drittmittelantrag für ihr Forschungsvorhaben zu schaffen. Die Ausschreibung ist thematisch offen; das Forschungsvorhaben sollte jedoch zum Forschungsprofil der TU Clausthal passen (schriftliche Stellungnahme der Sprecher:innen mindestens eines Forschungsfeldes).

Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt in der Regel jährlich zum 15. September auf Veranlassung des Präsidiums der TU Clausthal. Je Ausschreibungsrunde wird maximal ein Antrag gefördert. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Ausstattung und Laufzeit

Der Förderrahmen sieht bis zu 100.000 EUR für Personal- und Sachmittel bzw. Reisekosten bei einer maximalen Laufzeit von 24 Monaten vor. Der Anteil der Reise- und Sachmittelausgaben darf dabei bis zu 20% des Förder Volumens betragen. Für den Einsatz der Personalmittel sind die Regelungen des TV-L und des WissZeitVG zu beachten.

Rahmenbedingungen

Von den Antragsteller:innen für die Förderung wird erwartet:

- Sehr gute Promotion in einer geeigneten Fachdisziplin und gegebenenfalls erste Postdoc- Erfahrung.
- Nachweis ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen, z.B. exzellente Publikationen in geeigneten Medien, Auszeichnungen, eventuell erste Drittmittelerfahrungen.
- Überzeugendes Forschungskonzept für die Finanzierung und den

geplanten Folgeantrag im Rahmen der Zuwendungsforschung (z.B. Eigene Stelle, Nachwuchsgruppe mit entsprechenden Angaben) mit Meilensteinen sowie Anknüpfungspunkten/Vernetzungspotenzial zur bestehenden Forschung an der TU Clausthal.

- Sehr gute Englischkenntnisse und idealerweise internationale Erfahrung in einem wissenschaftlichen Kontext.

Die Antragsteller:innen werden gebeten, ihren Unterlagen ein Unterstützungsschreiben von einer Instituts-/Zentrumsleitung der TU Clausthal (hier Einbindung des Forschungsvorhabens), die schriftliche Stellungnahme der Sprecher:innen mindestens eines Forschungsfeldes der TU Clausthal sowie zwei externe Beurteilungs-/Empfehlungsschreiben beizufügen.

Bewilligungs- und Auswahlverfahren

Die Bewerbungsunterlagen werden bei der Graduiertenakademie eingereicht und von einer Auswahlkommission, bestehend aus den 4 Forschungsfeldsprecher:innen, dem für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglied und dem für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Präsidiumsmitglied (Vorsitz) geprüft und eine Reihung der Anträge erarbeitet.

Die Reihung der Anträge wird im House of Research vorgestellt und eine Förderempfehlung an das Präsidium beschlossen.

Evaluationskriterien

- Qualifikation und Kompetenz des:r Antragsteller:in,
- Innovativer Ansatz, Originalität des Forschungsthemas,
- Qualität des Forschungskonzepts, thematische Passgenauigkeit zum wissenschaftlichen Profil der TU Clausthal sowie zukünftige Entwicklungschance,
- Eignung des Themas für die angestrebte Drittmittelförderung,
- Projektorganisation und Meilensteinplanung.

Projektfortschritt und -abschluss

Der oder die erfolgreiche Antragsteller:in soll in die Strukturen an der TU Clausthal eingebunden werden. Zusätzliche Unterstützungsangebote stellen die Graduiertenakademie und die Antragsberatung der Forschungsförderung bereit.

Zum Abschluss der Förderung muss binnen 6 Monaten ein Finanz- und Sachbericht vorgelegt werden. Des Weiteren wird eine Rückmeldung erwartet, ob der Drittmittel-Antrag eingereicht wurde und erfolgreich war.

8. Anhang 3 zur Richtlinie für den Forschungspool wird wie folgt geändert:

a.) Unter der Ziffer 1 wird die Zahl „11“ durch das Wort „November“ ersetzt.

b.) Unter der Ziffer 2 werden die Zahlen „03“ durch das Wort „Januar“ ersetzt.

c.) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Das House of Research entscheidet im Rahmen des für das Haushaltsjahr verfügbaren Budgets auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Voten der Fakultäten bis zum 30. April über eine Förderempfehlung an das Präsidium.“

d.) Unter Ziffer 4 werden die Zahlen „05“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.

Abschnitt II

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.
